



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 05 Freitag, den 05.02.2021

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 08.02.2021, um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 25.01.2021
2. Bekanntgaben
- 2.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Neubau eines Einfamilienhauses (Stadtvilla) mit Doppelgarage auf dem Grundstück 799/22, Gemarkung Nordheim, Rosenstraße 11
4. Vergaben
- 4.1. Erweiterung Gebrüder-Röls-Schule zur offenen Ganztagschule - Außenputz- und Dämmarbeiten, 1. Nachtragsvereinbarung
- 4.2. Erweiterung Kletterhalle - Vergaben
5. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2021, um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 18.01.2021
2. Bekanntgaben
- 2.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Kostenlose FFP2-Masken für pflegende Angehörige

Die Corona-Pandemie bedroht vor allem die Gesundheit älterer und pflegebedürftige Menschen. Sie möglichst gut zu schützen und unser Gesundheitssystem stabil zu halten, fordert derzeit unsere Gesellschaft stark heraus. Zu den Menschen, auf die das besonders zutrifft, gehören die vielen pflegenden Angehörigen in Bayern.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stellt deshalb für die pflegenden Angehörigen jeweils drei FFP2-Schutzmasken kostenfrei zur Verfügung.

Hinsichtlich der Abgabe sind folgende Kriterien angedacht:

- jeweils drei Schutzmasken an die Hauptpflegeperson
- Vorlage des Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der bzw. des Pflegebedürftigen

Die Abholung ist nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 0906/789-322) im Bürgerbüro der Stadt Donauwörth möglich.

Fälligkeit der Realsteuern

Am **15.02.2021** sind zur Zahlung **fällig**:

die **Grundsteuer**

- bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021,
- bei halbjährlicher Zahlungsweise (Kleinbeträge bis 30,00 Euro) für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021,

die **Gewerbsteuer**

- Vorauszahlung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Donauwörth:

IBAN: DE34722501600190001065
BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44722901000003200140
BIC: GENODEF1DON

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Donauwörth (Ehrenstatut der Stadt Donauwörth) vom 02.02.2021

Aufgrund der Artikel 7 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Donauwörth nach einem Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2021 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Donauwörth (Ehrenstatut der Stadt Donauwörth) vom 01.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Nummer (10) folgende Nummer (11) eingefügt: „Verleihung des Umweltpreises“
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Verleihung des Umweltpreises

- (1) Der Umweltpreis wird für Leistungen vergeben, die im besonderen Maße zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, des Gewässerschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, des Boden- oder Klimaschutzes, der Energieeinsparung oder der Nachhaltigkeit innerhalb der Stadt Donauwörth beitragen.
- (2) Der Preis wird maximal jährlich in zwei Kategorien vergeben:
 1. Ehrenamtliches Engagement Einzelner oder Gruppen
 2. Innovation im Bereich Nachhaltigkeit

Das Preisgeld beträgt jeweils 500 Euro. Es kann durch Sponsoren aufgestockt werden.

- (3) Der Umweltpreis kann an Vereine, Verbände, Betriebe, Interessengruppen, Schulen oder Jugendgruppen aus Donauwörth sowie an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die umweltfreundliche Maßnahmen oder Projekte durchgeführt haben. Auch langjähriges intensives Engagement zu einem Umweltthema kann prämiert werden.
- (4) Über die Vergabe des Umweltpreises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth der Umwelt- und der Forstreferent des Stadtrates, der Vertreter des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) im Klimaschutzbeirat sowie jeweils ein Vertreter von BUND, vom Tierschutzverein Donauwörth und rollierend je ein Vertreter eines örtlichen Gartenbauvereins sowie ggf. ein Vertreter eines Sponsors an.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, 05.02.2021

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 3 Ablösung

§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 5 Inkrafttreten

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Bauvorhaben; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

(3) Die Satzung gilt im Innenstadtbereich nur für Wohnnutzung. Der Innenstadtbereich ist in Anlage 2 definiert.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Sind Bauvorhaben in der Anlage nicht ausdrücklich erfasst, ist die Anzahl nach den Richtzahlen für Nutzungen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.

(3) Bei Nutzungsänderungen oder Erweiterungen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

§ 3 Ablösung

(1) Soweit Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Fahrradabstellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Donauwörth erfolgen (Fahrradabstellplatzablösung).

(2) Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 300,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes darf eine Abmessung von 60 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Bei höhenversetzten Fahrradabstellplätzen darf die Abmessung 50 cm x 200 cm betragen. Jeder Fahrradabstellplatz muss mit einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.

(2) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5 Abweichung

Die Stadt Donauwörth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, den 05.02.2021

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Anlage 1

(Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein – und Zweifamilienhäuser	0 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	

	mehr als zwei Wohnungen		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	0 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	
1.7	Schwestern-/Pflegewohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	Richtwert: 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, je nach Einzelfall prüfen	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Nutzungsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Nutzungsfläche	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. Unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Fahrradabstellplatz je 150 m ² Nutzungsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatz untergebracht, gilt Ziffer 2.1.
3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Fahrradabstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird

			mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscounter, Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Fahrradabstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Fahrradabstellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.5	Freibäder	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder	1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.	Minigolfplätze	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.11	Bootshäuser und Bootslie-	1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote	

	geplätze		
5.12	Fitnessstudio	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche	Die Nutzungsfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzungsfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen
5.13	Solarium	1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.14	Squash-, Badmintonanlagen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.15	Tanzschulen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 m ² Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Fahrradabstellplatz je 10 m ² Spielhallenfläche	
6.3	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 m ² Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	0 Fahrradabstellplätze	
6.4	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² Nettogastfläche	
6.5	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzungsfläche	
6.6	Boarding-Haus	1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzungsfläche	
6.7	Jugendherbergen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	

7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	
8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende	
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheime	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 6 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Nutzungsfläche oder je 6 Beschäftigte	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Nutzungsfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	0 Fahrradabstellplätze	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	0 Fahrradabstellplätze	
9.7	Autovermietungsunternehmen	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² Nutzungsfläche	
9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2

			oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	0 Fahrradabstellplätze	
10.2	Friedhöfe	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
10.3	Landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Lagerhallen, Biogasanlagen, Ställe, etc.)	0 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzungsfläche die Nutzungsfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.

Rechtsverordnung der Stadt Donauwörth über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten in der Stadt Donauwörth für das Jahr 2021 vom 01.02.2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Stadt Donauwörth folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, innerhalb des für den jeweiligen Markt farblich gekennzeichneten Innenstadtbereich/Veranstaltungsbereich (Anlage 1-3), aus Anlass der nachfolgend genannten Märkte, in der Stadt Donauwörth an den Sonntagen jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:

- Ostereiermarkt am 14. März 2021 (Anlage 1) ,
- Maimarkt am 9. Mai 2021 (Anlage 2) und
- Herbstmarkt am 10. Oktober 2021 (Anlage 3).

Es dürfen ausschließlich die Verkaufsstellen, die im engen räumlichen Bezug zum jeweiligen Markt gem. Anlage 1-3 liegen, geöffnet haben.

§ 2

- (1) Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind erwachsene Arbeitnehmer, die am Marktsonntag in Verkaufsstellen beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche (Montag bis Samstag) ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Tag derselben Woche von der Arbeit freizustellen (§ 17 Abs. 3 LadSchlG).

- (2) Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere § 17 LadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 8 des Mutterschutzgesetzes sowie tarifliche Bestimmungen sind zu beachten. Jugendliche unter 18 Jahren, werdende und stillende Mütter dürfen während der an den Marktsonntagen ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nicht beschäftigt werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 24 LadSchlG, § 58 JArbSchG und § 21 MuSchG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 1. Februar 2021
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Ostereiermarkt



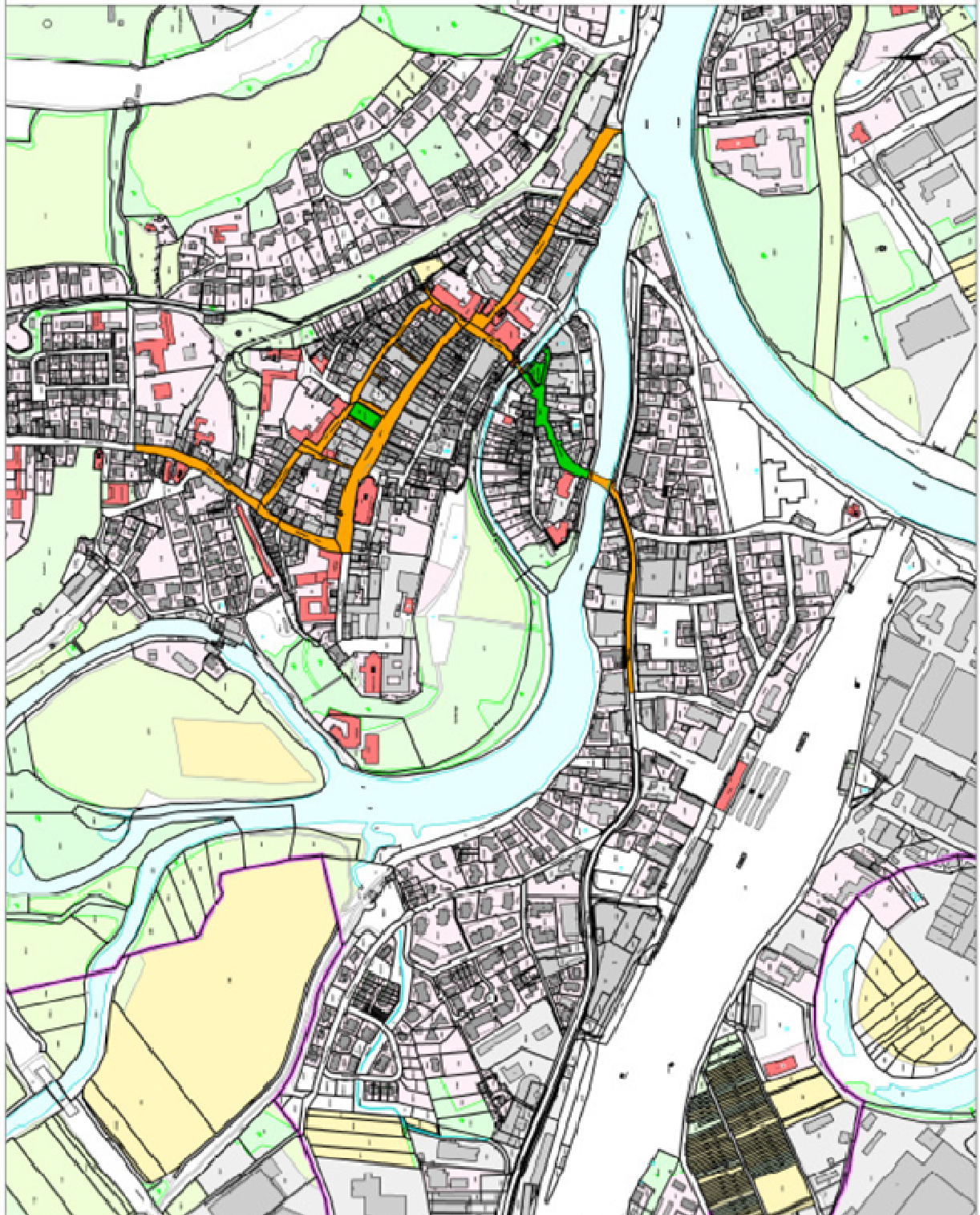
Große Kreisstadt Donauwörth

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel: 0906/789-0
Fax: 0906/789-999
www.donauwoerth.de

Liegenschaftskarte Stand: 01/2018

Gemarkung: Donauwörth
Maßstab: 1: 7500

Datum: 29.01.2018



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke...

Maimarkt-Wochenende



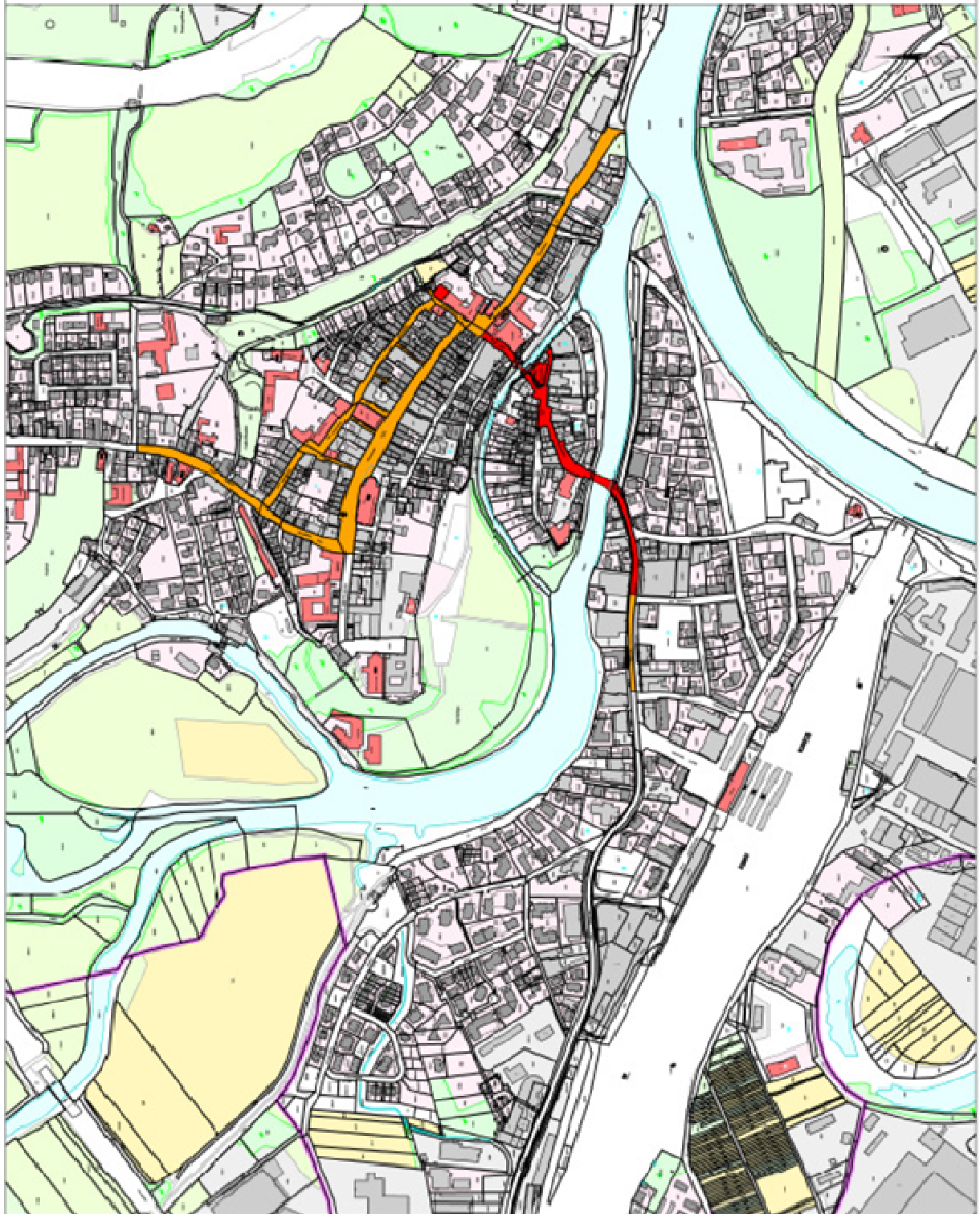
Große Kreisstadt Donauwörth

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel: 0906/789-0
Fax: 0906/789-999
www.donauwoerth.de

Liegenschaftskarte Stand: 01/2018

Gemarkung: Donauwörth
Maßstab: 1: 7500

Datum: 29.01.2018



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke.

Herbstmarkt-Wochenende



Große Kreisstadt Donauwörth

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel: 0906/789-0
Fax: 0906/789-999
www.donauwoerth.de

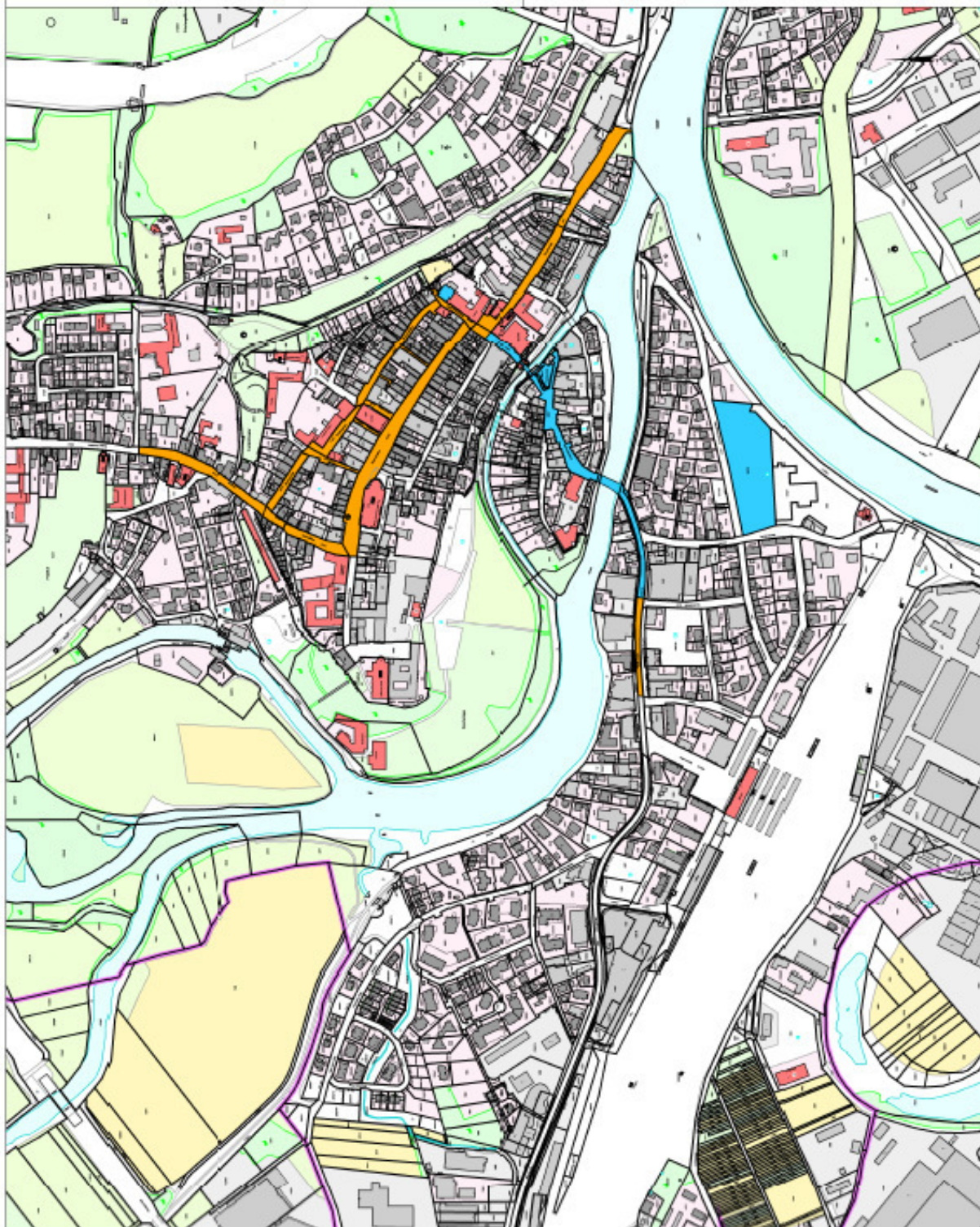
Liegenschaftskarte

Stand: 01/2018

Gemarkung: Donauwörth

Maßstab: 1: 7500

Datum: 29.01.2018



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung (Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

Hundetoiletten

Hundekot auf Gehwegen, in Grünanlagen, Kinderspielplätzen, aber auch auf freier Flur belästigt nicht nur den Bürger, er stellt auch eine besondere Belastung für das Reinigungspersonal dar. Darüber hinaus stellen Hundefäkalien insbesondere für Kinder Infektionsquellen dar.

Wir bitten darum die Hinterlassenschaften entweder in einer der im Stadtgebiet aufgestellten Hundetoiletten zu entsorgen oder soweit nicht vorhanden mitzunehmen und über den Restmüll zu entsorgen.

Wir bitten um Verständnis das nicht überall Hundetoiletten vorgehalten werden können.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verunreinigung öffentlicher Flächen gemäß der „Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Reinigung der Gehbahnen, sowie Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Donauwörth“ einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt und mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die Stadt Donauwörth bittet jeden Hundebesitzer sich an die oben genannte Verordnung zu halten um eine Verunreinigung des Stadtbildes zu verhindern.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter Tel.: 0906/789-311

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister